

## **Stellungnahme der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zum Entwurf eines Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch (ThürJVollzGB)**

*Vorgelegt nach der Aufforderung zur Stellungnahme*

Sehr geehrter Herr Windmiller,

wir begrüßen die Neugestaltung des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuchs und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Folgenden finden Sie sowohl allgemeine als auch konkrete Hinweise zu den Inhalten des Gesetzesentwurfes.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Leipzig, 2.8.2013

*Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer  
Kickerlingsberg 16  
04105 Leipzig*

*Tel. 0341 4624320  
Fax 0341 46243219  
[info@opk-info.de](mailto:info@opk-info.de)*

## I Vorbemerkungen

Zunächst einige allgemeine Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf

### **Berücksichtigung von Psychologischen Psychotherapeuten**

1999 wurden mit dem Psychotherapeutengesetz die neuen akademischen Heilberufe „Psychologische/r PsychotherapeutIn“<sup>1</sup> und „Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn“ geschaffen. Ihre Aufgabe ist die eigenständige Feststellung, Heilung und Linderung von psychischen Krankheiten. Diese beiden Berufsgruppen verfügen über eine Approbation und sind damit FachärztInnen in vielerlei Hinsicht gleichgestellt. Ohne psychotherapeutische oder ärztliche Approbation ist die Diagnose und Behandlung von psychischen Krankheiten lege artis nicht möglich.

Mit PsychotherapeutInnen steht eine Gruppe von BehandlerInnen zur Verfügung, die durch Ihre Ausbildung als SpezialistInnen für die Veränderung von Verhalten und Erleben und ihre heilkundliche Behandlungserlaubnis dafür prädestiniert sind, an den therapeutischen Zielen des Strafvollzugs mitzuwirken. Diese Berufsgruppen verzeichnen darüber hinaus steigende Nachwuchszahlen, so dass der Fachkräftebedarf langfristig sichergestellt werden kann.

Aus historischen Gründen wurde jedoch bislang auf die Kompetenz dieser neuen Berufsgruppe nicht in dem Ausmaß zurückgegriffen, wie es aus fachlicher Sicht wünschenswert wäre. Grund hierfür ist, dass die aktuelle Praxis des Strafvollzugs auf dem bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetz von 1977 beruht. Der erst 1999 eingeführte Heilberuf „Psychologische/r PsychotherapeutIn“ konnte darin noch nicht berücksichtigt werden. Der vorliegende sollte diese Weiterentwicklung nachvollziehen, indem neben Ärzten auch die ihnen gleichgestellten Psychologischen PsychotherapeutInnen und ggf. auch Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen benannt werden.

---

<sup>1</sup> (Psychologische PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen sind bereits jetzt in maßgeblicher Anzahl im Maßregelvollzug und teilweise auch im Strafvollzug tätig, werden dort allerdings in der Regel nach ihrem zugrundeliegenden Studium als Psychologen bezeichnet).

## II Vorschläge zur Ergänzung des Gesetzesentwurfes

Im Folgenden nun unsere Hinweise zum konkreten Gesetzestext:

### Zu § 24 Sozialtherapie

Wir begrüßen die Einbeziehung der integrativen Sozialtherapie in den Gesetzesentwurf. Die in der Gesetzesbegründung erwähnten Effekte der integrativen Sozialtherapie können aber nur dann erwartet werden, wenn ausreichend personelle und strukturelle Ressourcen vorhanden sind. Aus diesem Grund empfehlen wir dringend, die **Empfehlungen des Arbeitskreises Sozialtherapeutischer Anstalten im Justizvollzug e.V.** einzuhalten, in denen Mindeststandards für integrative Sozialtherapie beschrieben werden.

### Zu § 25 Psychotherapie

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird eine Neudefinition von Psychotherapie vorgenommen. Diese weicht ab von der Definition nach § 1 Absatz (3) PsychThG, wo es heißt:

*„...jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist.“*

Inhaltliche Gründe für diese Abweichung vom gängigen Recht erkennen wir hier nicht. Wir empfehlen daher, sich anstelle der im Gesetzestext vorgeschlagenen abweichenden Definition am Wortlaut des PsychThG zu orientieren.

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgenommene Neudefinition ist zudem fachlich nicht zutreffend. Im vorliegenden Entwurf heißt es:

*„...(Psychotherapie) wird durch systematische Anwendung psychologisch wissenschaftlich fundierter Methoden der Gesprächsführung mit einer oder mehreren Personen durchgeführt.“*

Das Repertoire wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Interventionen beschränkt sich jedoch nicht auf Methoden der Gesprächsführung. Darüber hinaus gibt es auch weitere

psychotherapeutische Interventionen, die nicht oder nicht nur auf Gesprächen beruhen. Deren Anwendung sollten an dieser Stelle nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

### **Zu § 108 Bedienstete**

Auch im Strafvollzug können jedoch psychotherapeutische Maßnahmen nötig werden:

beispielsweise, falls bei Gefangenen psychische Störungen mit Krankheitswert auftreten. Genauso, wie Gefangene ein Anrecht auf Behandlung ihrer somatischen Krankheiten haben, besteht auch bei psychischen Erkrankungen eine Fürsorgepflicht des Staates gegenüber den Gefangenen.

Auch unabhängig von der Behandlung einer vorliegenden psychischen Krankheit bei Gefangenen kann eine stärker therapeutisch ausgerichtete Ausgestaltung des Strafvollzugs geboten sein, um eine an die Verbüßung der Haftstrafe drohende Sicherheitsverwahrung zu vermeiden (siehe Urteil des BVG, im vorliegenden Entwurf zitiert auf S. 3). Solche Therapien sind in der Regel hochkomplexe, langfristige Behandlungsabläufe. Wenn sie den gewünschten Erfolg bringen sollen, ist eine ausreichende Qualifikation der BehandlerInnen unbedingt notwendig. Zudem müssen geeignete Rahmenbedingungen vorliegen. Dazu gehört, dass ausreichend Zeit zum Aufbau einer stabilen therapeutischen Beziehung gewährleistet sein muss. Dies ist mit internem Personal leichter sicherzustellen als mit externen BehandlerInnen. Externe BehandlerInnen sind dabei nur hilfreich, wenn Sie trotzdem gut in das Behandlungsteam eingebunden sind.

Bislang existiert nach unserem Kenntnisstand im Strafvollzug zwar ein psychologischer Dienst, jedoch kein psychotherapeutischer Dienst. Nicht jede im psychologischen Dienst tätige Person verfügt aber über die zusätzlich zum Psychologiestudium notwendige Approbation zum/zur PsychotherapeutIn, die Voraussetzung ist, um psychische Störungen zu behandeln. Für gegebenenfalls nötige psychotherapeutische Behandlungen ist daher ausreichend qualifiziertes Personal notwendig.

### **Zu § 133 Offenbarungspflichten und -befugnisse der Berufsheimnisträger**

In Absatz (1) sollte unter 1. die Berufsbezeichnung „Psychotherapeuten“ dort eingefügt werden, wo mit Ärzten und Zahnärzten die anderen hier relevanten akademischen Heilberufe explizit aufgeführt werden.

In Absatz (6) sollte die Bezeichnung „Psychologen“ durch die Bezeichnung „Psychotherapeuten“ ersetzt bzw. um diese ergänzt werden.